

Adresse

den, 07.02.2024

Bestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeitrag

Im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Betrag der Zuwendung in Ziffern		Tag der Zuwendung
150,00 EUR	in Buchstaben einhundertfünfzig	02.01.2023

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen. -

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid des Finanzamtes Neuwied, StNr. 32/671/50885, vom 07.12.2022 für die Kalenderjahre 2019–2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO verwendet wird.

Adelheid von Stösser, 1.Vorsitzende

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).